

Zusätzliche Bestimmungen des Tennisclubs im TUS „Jahn“ Hollenstedt-Wenzendorf e.V.

Stand : 2014

§ 1 : Zweck

In Übereinstimmung mit der Satzung des TUS „Jahn“

Hollenstedt-Wenzendorf ist der Tennis-Club eine gemeinnützige Vereinigung zur Förderung sportlicher Ziele ihrer Mitglieder.

§ 2 : Mitgliedschaft

Der Beitritt steht jedem Vereinsmitglied jederzeit offen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 3 : Pflichten und Rechte

Der Tennis-Club regelt seine Belange autonom in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung. Der Hauptverein übernimmt per Einzugsermächtigung die Aufgabe, alle Beiträge der Tennismitglieder in 2 Raten pro Jahr einzuziehen und nach Abzug einer Verwaltungsgebühr von 2,00€ pro Mitglied den Restbetrag an die Tennissparte zu überweisen. Die Beiträge werden durch die Vorstandsmitglieder des Tennisclubs verwaltet.

Außer seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Beaufsichtigung der Sparte besteht keine Einflussnahme seitens des Vorstandes des Hauptvereins.

§ 4 : Spartenbeitrag

Die anlässlich der Ausübung des Tennissportes entstehenden Kosten verlangen einen gesonderten Spartenbeitrag von jährlich 120,00€,

der ebenfalls durch den Hauptverein in 2 Raten eingezogen wird und dem Tennis-Club in voller Höhe überwiesen wird.

§ 5 : Arbeitsdienst

Um die Pflege der Tennisanlage zu gewährleisten, ist ein Arbeitsdienst eingerichtet. Jedes Tennismitglied ab 16 Jahren muss pro Jahr 6 Arbeitsstunden leisten. Bei Nichtbeteiligung wird eine Arbeitsdienstumlage von 12,50€ pro Stunde erhoben. Dieser Betrag wird Anfang des Folgejahres schriftlich angefordert und ist dem Tennis-Club in geforderter Höhe zu überwiesen.

Die Höhe der Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung.

§ 6 : Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern.

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Vorsitzender
- Kassenwart
1. Sportwart
2. Sportwart
1. Jugendwart
2. Jugendwart
- Schriftwart

Es wird aus Vereinfachungsgründen nur die männliche Form gewählt. Alle Vorstandsposten können durch weibliche Mitglieder besetzt werden.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des 1. Vorsitzenden.

§ 7 : Wahlen

Vorstandsmitglieder werden für jeweils 2 Jahre auf der jährlich im 1. Quartal einzuberufenden Jahreshauptversammlung gewählt.

In den ungeraden Jahren :

1. Vorsitzender

3. Vorsitzender

1. Sportwart

2. Jugendwart

Schriftwart

in geraden Jahren :

2. Vorsitzender

Kassenwart

2. Sportwart

1. Jugendwart

§ 8 : Tennisanlage

Die Nutzung der Tennisanlage ist nur Tennismitgliedern gestattet.

Weitere Regelung erfolgt durch die Benutzerbestimmung.

§ 9 : Verweisung

Die zusätzlichen Bestimmungen regeln tennisspezifische Belange, die in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung stehen.

§ 10 : Genehmigung

Diese zusätzlichen Bestimmungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Die zusätzlichen Bestimmungen wurde am 28.02. 2011 vom damaligen Vorstand veröffentlicht.

Hollenstedt, 10.02.2014

